

Schul-Chronik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **4 (1857)**

Heft 28

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wußtsein des Inhaltes, welches zugleich die festgegliederte Ordnung desselben umfaßt.

2. Je geringer die Entwicklung des jugendlichen Geistes ist, desto weniger ist er im Stande, sich in dem Gebiete der lebensleeren Allgemeinheit zurecht zu finden. Er begreift nur das lebensvolle Individuum, Concretum, vermag aber nicht dem Abstractum ein Concretum zu substituiren. Aus dieser psychologischen Thatsache dürfte sich die Naturwidrigkeit jener Anforderungen ergeben, welche immer noch, und zwar nicht selten, vage Allgemeinheiten zum Gegenstande schriftlicher Darstellungen machen. Gewöhnlich liegt ihnen eine kolossale Ignoranz zu Grunde, welche sich genöthigt sieht, das Weite zu suchen. Also: der Stoff der schriftlichen Darstellung sei vorerst das lebensvolle *Concretum*; die Mittelschule gehe sehr behutsam zum *Abstractum* über!

3. Die Jugendzeit ist nicht die Zeit der Erfindung; sie erfindet auch nicht die Form des Gedankenausdruckes. Das lehrt uns die einfache Thatsache, daß die Sprache der Kinder mit der der Aeltern eine unverkennbare Aehnlichkeit hat. Auch dem schriftlichen Gedankenausdrucke muß die Form gegeben werden. Aber auch dieß geschieht nicht durch die allgemeinen Inhaltsangaben, nicht durch Bezeichnung der Gedankenordnung, sondern durch die **sorgfältigste Nachahmung von Musteraufsätzen**, d. i. durch eine solche Nachahmung, welche den Musteraufsatz in seiner äußeren Form bis auf die einfachsten Satztheile wiedergibt. Es hat dieß allerdings für den ersten Augenblick den Schein des Mechanischen; allein genauer betrachtet ist es nichts anders als eine folgerichtige Durchführung jenes obersten Grundsatzes: Das Sprechen lernt man durch Sprechen, d. i. durch Nachahmung des Vorgesprochenen. Je vollkommener die fertige Rede erfaßt wird, desto vollkommener wird auch die mündliche — und schriftliche Darstellung sein. Zu jener vollkommenen Auffassung nöthiget aber unsre vorbezeichnete Nachahmung, betreffs welcher uns eine beinahe zwanzigjährige Erfahrung gelehret hat, daß drei bis vier derartige Arbeiten von dem Lehrer geleitet mehr Nutzen stiften als die vier- bis fünffache Zahl derselben, bei welcher man aber dem Schüler einen freieren Spielraum gestattet. Die vermeinte freie Bewegung ist nur Illusion, indem jeder Schüler meistens bei **seiner** besseren oder schlechteren Darstellungsweise verharret.



Schul-Chronik.

Bern. Stellung der Geistlichen zur Volksschule. Bekanntlich stand bei uns der Pfarrer „in keinem offiziellen Verhältniß“ zur Schule, sintermal seiner im Primarschulgesetze von 1855 gar keiner Erwähnung geschah. Zwar hatte die oberste Erziehungsbehörde, den Uebelstand fühlend, später den Pfarrern den Besuch der Schule und namentlich die Aufmerksamkeit auf den Religionsunterricht wieder zur Pflicht gemacht, wie denn auch bei der Kirchenvisitation über

deren Erfüllung fortwährend Nachfrage gehalten wurde; doch ein eigentliches, klar bestimmtes Recht war damit den Pfarrern nicht eingeräumt, s. Finslers Statistik, S. 113 und 603. Erst durch das „Gesetz über die Organisation des Schulwesens“ von 1856 hat der Pfarrer eine amtliche Stellung zur Schule erlangt, wenn es, freilich etwas sonderbar zweideutig, wie als fürchte man sich, zu viel einzuräumen, S. 17 heißt, daß „in Zukunft, wie bisher (?), auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchengemeinden verpflichtet“ sein sollen. Das Nähere bringt nun das vom Regierungsrath unterm 9. Januar 1857 erlassene „Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden.“ Dieses zählt in §. 1 unter den „mitwirkenden Behörden und Beamten“ neben den Gemeinrathen und Regierungsrathhaltern auch die Ortsgeistlichen auf, als „durch ihr Amt und ihre Stellung berufen, sich für das Schulwesen zu bethätigen.“ Im Einzelnen ist das Verhältniß der Geistlichen zu der Schule und dem Lehrer bezeichnet als „das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit in Rath und That“ (§. 38); namentlich sind sie nun ausdrücklich verpflichtet, die Schulen ihrer Gemeinden fleißig zu besuchen, was bei der Größe unserer Gemeinden, wo nicht selten 10–16 Schulen, oft stundenweise vom Pfarrdorf entlegen sind, keine Kleinigkeit ist. Dann heißt es §. 40: „sie haben ihr Augenmerk besonders auf den Religionsunterricht zu richten, die Lehrer in Handhabung des Schulbesuchs, der Zucht, Sitte und Ordnung unter den Kindern, sowie überhaupt in Erfüllung ihrer Pflichten mit den in der Hand eines Seelsorgers liegenden Mitteln zu unterstützen und, wenn nothwendig, auch die Schulkommissionen auf die Uebelstände aufmerksam zu machen.“ Sie sollen ferner vor Anfang der Winterschule eine Schulpredigt halten, in welcher die Heiligkeit des Erziehungsgeschäfts und die daherigen Pflichten, sowie die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Schulunterrichts und den dazu gehörigen Anstalten den Aeltern vor Augen gehalten wird.“ Ebenso muntern sie zum Besuch der Jahresprüfungen auf und wohnen ihnen so viel möglich selbst bei. Sie achten ferner im Allgemeinen darauf, daß den Schulgesetzen und daherigen Anordnungen im Schulwesen ihrer Gemeinde nachgelebt werde, und machen die Schulinspektoren auf allfällige Unordnungen und Mißbräuche aufmerksam.“ Sie haben den Gemeinden (§. 45) „bei Anstellung der Lehrer mit Rath und That an die Hand zu gehen, den Bewerberprüfungen beizuwohnen, falls sie darum ersucht werden, dieselben zu leiten und hernach da, wo sie mit den Vorschlägen der Schulkommission nicht einverstanden sind, dieselben unter Angabe der Gründe zu vermehren,“ welches Letztere eine ganz neue Bestimmung ist und dem Pfarrer ein Recht einräumt, das früher der Schulkommission zustand, jetzt aber den Schulinspektoren, die aber bei der Größe ihrer Kreise oft in Fall kommen werden, die Pfarrer um Abhaltung der Bewerberprüfungen zu ersuchen. Endlich sind die Pfarrer, wie sich von selbst versteht, verpflichtet, oberen Schulbehörden, die sich um Auskunft an sie wenden, nach Maßgabe ihrer amtlichen Stellung gehörigen Bericht zu erstatten.

Diese Bestimmungen sind zwar meistentheils nicht neu, sondern sprechen nur gesetzlich aus, was bisher schon Übung und Gebrauch, oder auch in früheren gesetzlichen Bestimmungen, z. B. in der Predigerordnung, begründet war; dennoch halten wir dafür, mag man vielleicht die Ausdrücke des Reglements mitunter etwas vag finden, es sei als ein erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen, daß nun die Stellung der Geistlichen zur Schule offiziell und gesetzlich regulirt sei, daß man gegenseitig wisse, woran man sich zu halten habe. Wir zweifeln nicht, daß die Geistlichen des Kantons Bern die hohe und heilige Aufgabe begreifen und würdig zu lösen wissen werden, die ihnen im heiligen Geschäfte der Jugendbildung und Volkserziehung gestellt ist. Wohl und Wehe des Vaterlandes hängt wesentlich ab von dem Geiste, in welchem das junge Geschlecht geleitet wird, möge es überall mehr und mehr sein ein Geist der Zucht und der Liebe und der Kraft. (2 Tim. 1, 8)!

Solothurn. Schulzustände. (Fortsetz.) 10) Schweizergeschichte und Geographie wird als Realfach fast überall geliebt, kann aber nach der ihm zugemessenen Zeit sich nur in den ersten Anfängen bewegen. Es ist zu wünschen, daß die beiden Fächer einerseits dem Sprachunterrichte vermehrten Stoff bieten, anderseits auch die Pflege vaterländischer edler Gesinnungen fördern.

11) Der Zeichnungsunterricht wird in vielen Schulen noch allzu mechanisch und geisttödtend betrieben, und zu wenig Freihandzeichnen erzielt; mit Erfolg wurde in einigen Schulen das so interessante und nützliche perspectivisch-isometrische Zeichnen gepflegt.

12) Gesang wird mehr und mehr geliebt und in den meisten Schulgemeinden gepflegt.

13) Buchhaltung wurde nicht in allen Schulen gelehrt und es möchte gut sein, wenn einfachere Formularien zu Grunde gelegt und deren Führung eingeübt würde.

14) Die Aufsatzhefte zeugen in ihrer großen Mehrheit von großem Fleiß der Lehrer und Schüler, viele sind sehr reichhaltig, schön geschrieben mit genauer Korrektur und leisten in ihrer äußern gefälligen Form und reinlichen Haltung den erfreuenden Beweis, daß die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit, welche im Geschäfte der Erziehung so wesentlich sind, von vielen unserer Lehrer gebührend gewürdigt wird. Hinwieder wollen einige Hefte glauben lassen, es hätten einige Lehrer den Zweck solcher Hefte erreicht, wenn sie dieselben von den Kindern mit einigen Diktaten ausfüllen lassen. Andere beweisen, wie weit einzelne Lehrer noch von einer richtigen Stufenfolge im Sprachunterricht entfernt sind. Wieder andere zeugen mit ihrer höchst mangelhaften Korrektur von dem Mangel an Pflichttreue und dem Unfleiß mancher Lehrer, und die unreinlichen, beschmutzten von Mangel an Ordnungssinn des Lehrers und der Schüler.

15) Fortsetzungsschulen: Sie wurden von 1430 Knaben und Mädchen an circa 90 Halbtagen besucht. Auf dieselben vertheilen sich 7135 begründete und 13792 unbegründete Absenzen. Welche Fortschritte bei solchem Schulbesuch sich zeigen werden, läßt sich denken: Anstand und Höflichkeit bedürfen vermehrter Pflege, ebenso Charakterbildung und sittliche Erziehung der Schüler.

16) Arbeitsschulen: Es bestanden deren 118 unter 120 Lehrerinnen, von 4129 Schülerinnen an circa 70 Halbtagen besucht. Gearbeitet wurde im Werth von 18,661 Fr. In den meisten Schulbezirken wurden die Arbeiten dieser Schulen durch sachkundige Frauen geprüft.

17) Lehrpersonal: Anzahl der Primarlehrer 165.

Zürich. Lehrerbefoldungen. Wie die Lehrer an den Ausgemeinden Zürichs besoldet sind, zeigt folgende Zusammenstellung der „Schw. Schulst.“

(NB. der Werth der Wohnungen variiert zwischen Fr. 140—300.):

Untersträß,	Lehrstelle A:	Wohng.,	2 Kl. Holz,	Garten u.	1/2 J. Land u.	630 Fr.
	B	"	"	"	"	930
Obersträß,	A	"	"	"	n. 1 Brlg. Neben	740
	B	"	"	"	"	740
Fluntern,	A	"	"	"	"	1023
	B	"	"	"	"	945
Höttingen,	A	—	—	—	"	1000
"	B	—	—	—	"	1000
"	C	—	—	—	"	1000
"	D	—	—	—	"	1000
Hirelanden	A	"	"	"	"	700
"	B	"	"	"	"	700
Riesbach	A	—	—	—	"	1000
"	B	—	—	—	"	1000
"	C	—	—	—	"	1000
"	D	—	—	—	"	1000
"	E	—	—	—	"	1000
"	F	—	—	—	"	1000
Engel	A	—	—	—	"	1000
"	B	"	—	—	"	1300
Wiedikon	A	"	"	"	"	900
"	B	"	"	"	"	900
Außerrihl	A	"	"	"	"	800
"	B	"	"	"	"	800
"	C	"	"	"	"	840